



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 13/10**

Ausgabedatum: 19.07.2010

Inhalt

Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Medical Education	S. 731
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Geographie	S. 733

Fortsetzung Seite 730

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Psychologie	S. 741
Zuteilungs- und Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Praktische Jahr im Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg	S. 749
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Psychologie	S. 755

**Gebührenordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Medical Education**

vom 01.07.2010

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 22.06.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 01.07.2010 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Medical Education“. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerksgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 4500,- Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 01.07.2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Geographie**

vom 25. Juni 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Geographie vergibt die Universität Heidelberg die ihr zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten wie im höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 31.05. bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfrist zum WS 2010/2011 endet ausnahmsweise am 15.07.2010 (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Geographie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Geographie abgeschlossen wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Auswahlverfahren teil. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt im Auswahlverfahren dann unbeachtet.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für Studienanfänger wie für Bewerber im höheren Semester sind:
1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
- und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Bachelor Geographie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss
- oder
- ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Bachelorabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren in einem beliebigen anderen Fach mit geographischem Bezug.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 bzw. ECTS Grade B „good“,
 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber für das 1. Fachsemester die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird unter den geeigneten Bewerbern zunächst eine Vorauswahl nach § 5 und daran anschließend eine Endauswahl nach §§ 6 bis 8 getroffen.

§ 5 Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den nach § 3 qualifizierten Bewerbern erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges Geographie oder des vergleichbaren Studienabschlusses, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Voraussetzung für den Zugang ist. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Sofern der Zulassungsausschuss die Überdurchschnittlichkeit des Studienabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, nicht anhand dessen Durchschnittsnote feststellt, sondern nach einem anderweitigen Kriterium, geht der Bewerber mit der Note in die Vorauswahl ein, die sich aus diesem Kriterium ergibt oder vom Zulassungsausschuss ermitteln und festsetzen lässt. Auf dieser Grundlage wird eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Abs. 2 und 3 HVVO entsprechend.
- (3) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden Rangbesten Bewerber beträgt mindestens das Zweifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 6 Auswahlkriterien für die (End-)Auswahl (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 5 Vorausgewählten erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

- (2) Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens sind
 1. die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges Geographie oder des vergleichbaren Studienabschlusses, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Voraussetzung für die Zulassung ist; § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend;
und
 2. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von geographischen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Juni, durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in der Regel vier Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten (i.d.R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:
 - 1,0 entspricht 15 Punkten,
 - 1,1 bis 1,2 entspricht 14 Punkten,
 - 1,3 bis 1,4 entspricht 13 Punkten,
 - 1,5 bis 1,6 entspricht 12 Punkten,
 - 1,7 bis 1,8 entspricht 11 Punkten,
 - 1,9 bis 2,0 entspricht 10 Punkten,
 - 2,1 bis 2,3 entspricht 9 Punkten,
 - 2,4 bis 2,6 entspricht 8 Punkten,
 - 2,7 bis 2,9 entspricht 7 Punkten,
 - 3,0 bis 3,3 entspricht 6 Punkten,
 - 3,4 bis 3,6 entspricht 5 Punkten,
 - 3,7 bis 4,0 entspricht 4 Punkten.
- (2) Für die Ermittlung der Rangliste wird die Gesamtnote nach Abs. 1 mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs im Verhältnis eins zu drei gewichtet. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 Abs. 2 und Abs. 3 HVVO entsprechend.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geographie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 2 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität unberührt.

§ 10 Zulassungsausschuss

- (1) Von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus bis zu acht Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Auswahlgesprächen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2010/2011.

Heidelberg, den 25. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Psychologie**

vom 25. Juni 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Psychologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Bereits mit ihrem Antrag auf Zulassung entscheiden sich die Bewerber für eine der beiden angebotenen Schwerpunktausbildungen, also entweder für (a) Developmental and Clinical Psychology oder für (b) Organisational Behaviour and Adaptive Cognition.

- (2) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist vom 01.02. bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfrist zum WS 2010/2011 endet ausnahmsweise am 15.07.2010 (Ausschlussfrist). Eine Zulassung ist nur zum Wintersemester möglich.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologiewissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
 2. ein Abschluss in einem Bachelor-Studiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen psychologiewissenschaftlichem Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
 3. ein von der Bewerberin/dem Bewerber persönlich verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von einer, maximal zwei DIN A4 Seite/n, in dem Beweggründe und das spezifische Interesse für die Aufnahme des Masterstudiums Psychologie sowie für die angestrebte Schwerpunktsetzung überzeugend dargelegt werden und
 4. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (2) Bei der Bewertung des bisherigen Studienerfolgs können insbesondere berücksichtigt werden:
1. Hochschulabschlussnoten von mindestens gut (2,0),
 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 3. Nachweis über die relative Einstufung anhand der Abschlussnote in dem Studiengang, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (z.B. relative Note im Bachelor-Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

-
- (4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der in jeder Schwerpunktausbildung jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien:
1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Nr. 2 Zugangsvoraussetzung ist,
 2. Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung,
 3. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor und erstellt eine Rangliste. Nach dieser Rangliste werden in einer Vorauswahl die rangbesten Bewerber bis zu demjenigen Ranglistenplatz zugelassen, der – unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen – nach seiner Platzziffer eine tatsächliche Belegung von mindestens drei Viertel der insgesamt für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze erwarten lässt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 (HVVO).

(4) In der Rangreihe nachfolgende Bewerber und Bewerberinnen werden auf der zweiten Stufe zu einem Auswahlgespräch an die Universität eingeladen, wobei die Gesamtzahl der zu einem Auswahlverfahren einzuladenden Studienbewerber mindestens die doppelte Zahl der noch zur Verfügung stehenden Studienplätze erreichen sollte.

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem konkreten Gesprächstermin durch den Zulassungsausschuss in geeigneter Form über die genaue Zeit und den genauen Ort des Gesprächs informiert. Die Auswahlgespräche dauern mindestens 15 und maximal 30 Minuten und sollen zeigen, ob die Bewerber/innen für den ausgewählten Studienschwerpunkt und den angestrebten Beruf befähigt, motiviert und qualifiziert sind.

(5) Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs bzw. ein Vermerk nach Absatz 6.

(6) Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht zum Gesprächstermin, so ist der Bewerber oder die Bewerberin berechtigt, am nächstmöglichen Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (7) Unter den Teilnehmern der Auswahlgespräche wird nach Maßgabe des Absatzes 2 für jede Schwerpunktausbildung eine weitere Rangliste erstellt, wobei zusätzlich zum Motivationsbrief das Ergebnis des Auswahlgespräches einer Bewertung zugrunde gelegt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören, jeweils eines aus jedem der zwei angebotenen Schwerpunktausbildungen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Professoren angehören muss.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zuteilungs- und Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das Praktische Jahr im Medizinstudium
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg**

vom 28. Juni 2010

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10, 30 Abs. 5 Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Juni 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemein

- (1) Die praktische Ausbildung des letzten Studienjahres, des Praktischen Jahres, wird gemäß § 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO vom 27. Juni 2002) an den Universitätskliniken und den Akademischen Lehrkrankenhäusern durchgeführt. Die Ausbildungsorte sowie die jeweils zur Ausbildung möglichen Pflicht- und Wahlfächer werden durch den Studiendekan bekannt gegeben.

- (2) Die Zuteilung erfolgt für das gesamte Praktische Jahr; die für die praktische Ausbildung verfügbaren Ausbildungsplätze werden zu einer Ausbildungsfolge zusammengefügt; die Ausbildung umfasst die Fächer Chirurgie, Innere Medizin und ein Wahlfach. Die Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August, die genauen Zeiträume der Ausbildungsabschnitte von jeweils 16 Wochen sind durch den Studiendekan festgelegt.

§ 2 Zuteilungsantrag

- (1) Der Zuteilungsantrag erfolgt online in einem durch den Studiendekan bekannt gegebenen Zeitraum.
- (2) Der Bewerber benennt für die Fächer Chirurgie und Innere Medizin eine Rangfolge von drei Ausbildungsorten. Da nicht an jedem Ausbildungsort jedes Wahlfach angeboten wird, benennt der Bewerber für sein Wahlfach eine Rangfolge von drei Optionen, in der er jeweils Wahlfach und Ausbildungsort angibt. Die geplanten Ausbildungsabschnitte im Ausland und die gewünschte Ausbildungsreihenfolge werden ebenfalls angegeben.

§ 3 Zuteilungsverfahren

- (1) Das Zuteilungsverfahren wird vom zuständigen Studiendekan durchgeführt, er bestimmt die zeitliche Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und die Verteilung der Studierenden auf die Ausbildungsorte.
- (2) Die Verteilung der Ausbildungsplätze richtet sich im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze nach Möglichkeit nach den Anträgen der Bewerber gemäß § 2 Abs 2. Über Anträge von Studierenden, die die Frist nach § 2 Abs. 1 versäumt oder einen in einem früheren Verfahren zugewiesenen Ausbildungsplatz aus einem von ihnen zu vertretenden Grund nicht angenommen haben, wird erst nach Berücksichtigung aller anderen Anträge entschieden.

-
- (3) Wird bei der Verteilung auf die Ausbildungsorte und Ausbildungsfächer eine Rangfolge erforderlich, so werden die verfügbaren Plätze in folgender Reihenfolge vergeben:
- (a) Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung;
 - (b) besondere Bindung an den Ausbildungsort aus familiären, gesundheitlichen oder wissenschaftlichen Gründen;
 - (c) sonstige Bewerber, die an der Medizinischen Fakultät Heidelberg eingeschrieben sind;
 - (d) Bewerber, die an der Medizinischen Fakultät Mannheim eingeschrieben sind;
 - (e) alle Bewerber, die an anderen Universitäten eingeschrieben sind.

Es können nur Anträge mit fristgerecht beim Studiendekan eingereichten Nachweisen berücksichtigt werden.

- (4) Besteht Rangleichheit innerhalb der einer der unter § 3 Abs. 3 a-c genannten Bewerbergruppen und kann nur einem Teil der Studierenden der gewünschte Ausbildungsplatz zugewiesen werden, so entscheidet das Los; soweit dem in erster Präferenz geäußerten Ortswunsch nicht stattgegeben werden kann, werden die in der zweiten und dann in dritter Präferenz genannten Ausbildungsorte in gleicher Weise zugeteilt.
- (5) Bewerber der Bewerbergruppen nach § 3 Abs. 3 a-c, denen kein Ausbildungsplatz an einem von ihnen genannten Ausbildungsort zugewiesen werden kann oder die keine Wünsche genannt haben, wird nach den verbliebenen Möglichkeiten ein Ausbildungsplatz zugewiesen.
- (6) Bewerber der Bewerbergruppe d und e werden vom Studiendekan unter Berücksichtigung der Kapazität nach Zulassungszahlenverordnung ausgewählt. Bei der Auswahl werden Kriterien nach § 3 Abs. 3 a-b sowie die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt.

§ 4 Zuteilung

- (1) Die Zulassung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises des bestandenen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie des Nachweises der in § 27 der ÄAppO vom 27. Juni 2002 festgesetzten Leistungsnachweise sowie der in § 7 der ÄAppO vom 27. Juni 2002 festgelegten Famulaturen.

- (2) In der Mitteilung über die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes durch den Studiendekan wird eine Frist zur schriftlichen Annahme des Ausbildungsplatzes gesetzt. Geht die Annahmeerklärung nicht fristgerecht ein, wird der Ausbildungsplatz unter Zugrundelegung der Kriterien dieser Zuteilungsordnung weiter vergeben (Nachrückverfahren).

- (3) Nimmt ein Studierender die Tätigkeit an dem ihm zugeordneten Ausbildungsort nicht an, hat er den Studiendekan unverzüglich darüber zu unterrichten; eine bevorrechtigte Einstufung in einem späteren Verteilungsverfahren erfolgt nicht.

§ 5 Antrag auf andere Zuteilung oder Tausch

- (1) Mit der Annahmeerklärung kann ein Antrag auf eine andere Zuteilung als die des zugewiesenen Ausbildungsplatzes gestellt werden (Nachrückverfahren). Falls Ausbildungsplätze nicht angenommen werden, können diese im Rahmen des Nachrückverfahrens an die betreffenden Antragsteller neu verteilt werden; der Antragsteller wird erneut benachrichtigt und muss den neuen Platz fristgerecht schriftlich annehmen, ansonsten gilt die alte Zuteilung.

- (2) Studierende der Bewerbergruppen § 3 Abs. 3 a-c können einen Tausch ihres Ausbildungsplatzes bis vier Wochen vor Ausbildungsbeginn beim Studiendekan schriftlich beantragen. Ein Tausch von zugewiesenen Ausbildungsplätzen kann nur bei unveränderter Übernahme des festgelegten Ausbildungsorts und der festgelegten Ausbildungsfolge bewilligt werden.

- (3) Nach begonnener Ausbildung ist eine andere Zuteilung eines Ausbildungsorts, ein anderes Wahlfach bzw. ein Tausch ausgeschlossen.

§ 6 Ausbildungsabschnitte im Ausland

Ausbildungsabschnitte im Ausland dürfen nur in Absprache mit dem Studiendekan absolviert werden; Abweichungen von den vorgegebenen Ausbildungszeiten sind schriftlich zu beantragen und nach Genehmigung durch den Studiendekan möglich.

Geplante Ausbildungsabschnitte im Ausland werden im Antrag auf Zuteilung angegeben, bei der Zuteilung der Ausbildungsabfolge wird nach Möglichkeit die Auslandsplanung berücksichtigt.

§ 7 Wiederholung

Muss ein Prüfling auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamts nach § 21 der Approbationsordnung für Ärzte (Nichtbestehen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) erneut an einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten des Praktischen Jahrs teilnehmen, so ist eine erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Fristen dieser Zuteilungsordnung gebunden.

Der Studiendekan weist einen neuen Ausbildungsplatz zu.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren im 3. klinischen Studienabschnitt vom 6. Juni 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 1980 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 113) außer Kraft.

Heidelberg, den 28. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Psychologie**

vom 24. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2007, S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Juni 2010 die nachstehende Änderungssatzung für den Bachelor-Studiengang Psychologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19.07.07, S. 2235), geändert am 16. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.12.09, S. 1365), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juni 2010 erteilt.

Artikel 1

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Studienprogramm für den Bachelor-Studiengang Psychologie
an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Module und Lehrveranstaltungen

ÜK = Übergreifende Kompetenzen; **OP** = Orientierungsprüfung

Propädeutik Psychologie

10 LP

Pflichtmodul: Propädeutik

1. Sem.	Einführungskompaktseminar (ÜK)	2 LP
1. Sem.	Einführung in die Psychologie und Erkenntnistheorie	6 LP
1. Sem.	Im Experiment als Versuchsperson (Versuchsperson-Stunden)	2 LP

Wissenschaftliche Methoden der Psychologie

32 LP

Pflichtmodul: Methoden 1

1. Sem.	Deskriptive Statistik	6 LP
2. Sem.	Inferenzstatistik	6 LP
2. Sem.	Orientierungsprüfung (OP)	4 LP

Pflichtmodul: Methoden 2

2. Sem.	Versuchsplanung	2 LP
3. Sem.	Empirisches Projektseminar 1	4 LP
3. Sem.	Angeleitete eigene Literaturrecherche (ÜK)	2 LP

Pflichtmodul: Methoden 3

4. Sem.	Empirisches Projektseminar 2	4 LP
4. Sem.	Einführung in die PC-Datenanalyse (ÜK)	2 LP
5. Sem.	Praktikumkongress (ÜK)	2 LP

Grundlagen der Psychologie

48 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 1

- | | | |
|---------|--------------------------------------|------|
| 1. Sem. | Allgemeine Psychologie: Grundlagen 1 | 4 LP |
| 2. Sem. | Allgemeine Psychologie: Grundlagen 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Grundlagen 2

- | | | |
|---------|---------------------------|------|
| 1. Sem. | Entwicklungspsychologie 1 | 4 LP |
| 2. Sem. | Entwicklungspsychologie 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Grundlagen 3

- | | | |
|---------|------------------------------|------|
| 2. Sem. | Differentielle Psychologie 1 | 4 LP |
| 3. Sem. | Differentielle Psychologie 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Grundlagen 4

- | | | |
|---------|------------------------------------|------|
| 3. Sem. | Allgemeine Psychologie: Vertiefung | 4 LP |
|---------|------------------------------------|------|

Pflichtmodul: Grundlagen 5

- | | | |
|---------|---------------------------|------|
| 3. Sem. | Biologische Psychologie 1 | 4 LP |
| 4. Sem. | Biologische Psychologie 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Grundlagen 6

- | | | |
|---------|---------------------|------|
| 3. Sem. | Sozialpsychologie 1 | 4 LP |
| 4. Sem. | Sozialpsychologie 2 | 4 LP |

Wahlpflichtmodul: Kritische Lektüre

- | | | |
|---------|---|--------------------|
| 2. Sem. | Kritische Lektüre von Fachliteratur
(eine Wahl aus drei Veranstaltungen:) (davon 2 ÜK)
– Entwicklungspsychologie (oder)
– Differentielle Psychologie (oder)
– Sozialpsychologie | <u>4 LP</u> |
|---------|---|--------------------|

Anwendungsgebiete der Psychologie

34 LP

Pflichtmodul: Anwendungen 1

- | | | |
|---------|----------------------------|------|
| 1. Sem. | Pädagogische Psychologie 1 | 4 LP |
| 2. Sem. | Pädagogische Psychologie 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungen 2

- | | | |
|---------|--------------|------|
| 3. Sem. | Diagnostik 1 | 4 LP |
| 4. Sem. | Diagnostik 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungen 3

- | | | |
|---------|--|------|
| 3. Sem. | Klinische Psychologie und Psychotherapie | 4 LP |
| 4. Sem. | Gesundheit und Prävention | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungen 4

- | | | |
|---------|---|------|
| 4. Sem. | Arbeits- und Organisationspsychologie 1 | 4 LP |
| 4. Sem. | Arbeits- und Organisationspsychologie 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungen 5

- | | | |
|---------|----------------------------------|------|
| 5. Sem. | Anwendungsfelder der Psychologie | 2 LP |
|---------|----------------------------------|------|

Forschungsorientierte Vertiefung

8 LP

Wahlpflichtmodul: Forschungsorientierte Vertiefung (FOV)

- | | | |
|---------|---|------|
| 5. Sem. | FOV 1 (eine Wahl aus vier Veranstaltungen:) | 4 LP |
| | – Biologische bzw. Entwicklungspsychologie (oder) | |
| | – Allgemeine Psychologie (oder) | |
| | – Differentielle Psychologie (oder) | |
| | – Sozialpsychologie | |
| 6. Sem. | FOV 2 (eine Wahl aus vier Veranstaltungen:) | 4 LP |
| | – Biologische bzw. Entwicklungspsychologie (oder) | |
| | – Kognitive Psychologie (oder) | |
| | – Differentielle Psychologie (oder) | |
| | – Sozialpsychologie | |

Anwendungsorientierte Vertiefung

8 LP

Wahlpflichtmodul: Anwendungsorientierte Vertiefung (AOV)

5. Sem. AOV 1 (eine Wahl aus vier Veranstaltungen:) 4 LP
– Pädagogische Psychologie (oder)
– Klinische Psychologie und Psychotherapie (oder)
– Gesundheit und Prävention (oder)
– Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie
6. Sem. AOV 2 (eine Wahl aus vier Veranstaltungen:) 4 LP
– Pädagogische Psychologie (oder)
– Klinische Psychologie und Psychotherapie (oder)
– Gesundheit und Prävention (oder)
– Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie

Schlüsselqualifikationen für die Praxis

20 LP

Wahlpflichtmodul: Fachbezogene Schlüsselqualifikation (FSQ)

5. Sem. FSQ 1 (eine Wahl aus drei Veranstaltungen:) 6 LP (davon 4 **ÜK**)
– Fallanalyse in Klinischer Psychologie (oder)
– Diagnostische Begutachtung (oder)
– Psychologische Beratung
6. Sem. FSQ 2 (eine Wahl aus drei Veranstaltungen:) 6 LP (davon 4 **ÜK**)
– Fallanalyse in Klinischer Psychologie (oder)
– Diagnostische Begutachtung (oder)
– Psychologische Beratung

Wahlpflichtmodul: Personbezogene Schlüsselqualifikation (PSQ)

5. Sem. PSQ 1 (eine Wahl aus drei Veranstaltungen:) 4LP (**ÜK**)
– Projektorganisation (oder)
– Präsentation eigener Forschung (oder)
– Lehrtätigkeit: betreute Tutorien
6. Sem. PSQ 2 (eine Wahl aus drei Veranstaltungen:) 4LP (**ÜK**)
– Projektorganisation (oder)
– Präsentation eigener Forschung (oder)
– Lehrtätigkeit: betreute Tutorien

Berufspraktikum **8 LP**

5. Sem. Berufspraktische Tätigkeit: 6 Wochen in den vorlesungsfreien
Zeiten zwischen dem 3. und 6. Semester 8 LP

Bachelor-Arbeit **12 LP**

6. Sem. Thema der Arbeit kann nach dem Erreichen von 80 LP
beim Prüfungsausschuss angemeldet werden

Leistungspunkte für übergreifende Kompetenzen (ÜK) insgesamt **26 LP**

Leistungspunkte für BSc-Studium insgesamt 180 LP

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Jahre die bisher gültigen Regelungen.

Heidelberg, den 24. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de